

BERLINER MORGENPOST

Wochentlich
50
Pfennig
Einzeln 10 Pf.
Sonntags 15 Pf.

Verleger: Walter Hagenberg & Co. KG, Berlin, Unter den Eichen 15. **Vertrieb:** Berlin: Unter den Eichen 15. **Abonnements:** Berlin: Unter den Eichen 15. **Druck:** Berlin: Unter den Eichen 15.

Nr. 110 **Dienstag, 9. Mai 1933** **10 Pfennig**

Deutschlands guter Wille

Reichswehrminister von Blomberg über unsere Abrüstungs-Forderungen in Genf - Verhandlungen, aber kein Diktat

Reichswehrminister von Blomberg äußerte sich in einer Unterredung mit dem ansehensvollsten Vertreter des Wolffscheins Büros über den gegenwärtigen Stand der Abrüstungskonferenz und über die Haltung der deutschen Delegation in Genf. Minister von Blomberg erklärte die Auffassung, daß Deutschland in Genf Schweregeleites mache, für Verzicht und ungesch. Er erklärte, wirksam am einwählenden deutschen Standpunkt und gibt damit einen Beweis des guten Willens Deutschlands.

Für uns kann nur eine allmähliche Rückgang der Dienstzeit in Frage kommen, die einmal durch organisatorische Rücksichten bedingt ist, zum anderen aber auch dadurch notwendig ist, daß Deutschland im Gegensatz zu anderen Ländern über keine ausgebildeten Reserven verfügt und diesen Mangel allmählich ausgleichen muß. Eine Überwachungsperiode von zehnjähriger Dauer ist somit für uns unerlässlich, wenn wir einschneidende Veränderungen an unseren Heereskörpern vornehmen sollen. Der Wunsch, in dem wir die Organisation unserer Heeres bei Bestimmungen des englischen Vorschlags anerkennen können, wird wesentlich davon beeinflusst, wie lange diese Überwachungsperiode gedauert ist und wie sie im einzelnen gestaltet werden soll. Ferner müssen wir überlegen können, wie sich die Organisation der anderen Heere, ihre Bewaffnung und Ausrüstung, gestalten wird. Ehe wir das nicht wissen, ist eine Entscheidung für uns überhaupt nicht möglich.

Blomberg fordert, daß die anderen Staaten in Genf zu diesen Punkten Stellung nehmen, und erklärt ein deutsches Entgegenkommen für desto eher möglich, je zahlreicher die allgemeine Abrüstungsperiode sei. Deutschland hat bereit, über ein Entgegenkommen zu verhandeln, das wohl das englische Heeresystem, dem das deutsche nachgebildet ist, unverändert bestehen läßt. Blomberg schließt: „Aber wogegen wir sind nur bereit, zu verhandeln. Wir sind nicht bereit, ein Ultimatum oder ein Diktat entgegenzunehmen.“

Blomberg legt: „Deutschland war bekanntlich eines der Länder, das die allgemeine Wehrpflicht als erstes eingeführt hat. Die Erfahrungen, die wir mit ihr gemacht haben, waren gut. Die allgemeine Wehrpflicht hat sich nicht nur zum militärischen Standpunkt aus bewährt, sondern sich auch als ein wichtiges Volkserziehungsmittel erwiesen. Nach dem Zusammenbruch des Jahres 1918 wurde uns aber durch das Diktat von Versailles die allgemeine Dienstpflicht genommen und statt ihrer eine uns völlig fremde Heeresverfassung aufzuerzwingen. Damals war es das englische Wehrsystem des langjährigen Berufsheeres, zu dessen Einführung wir gezwungen wurden, und das auch heute noch bei uns besteht. Jetzt geht die Wehrpflichtkonferenz darauf aus, uns wieder ein anderes fremdes Wehrsystem zu diktieren, nämlich des des fünfzigjährigen Militärs, das auf französischen Vorbildern beruht.“

Einmal ist es das englische Vorbild, dem wir folgen müssen, das andere Mal sind es französische Ideen, die für unser Wehrsystem maßgebend sein sollen. Wo bleiben da unsere eigenen sozialen und sonstigen Bedürfnisse? Wo die Rücksichten auf unsere besonderen Verhältnisse? Diese völlige Aufzuerzwingung der deutschen Interessen können wir nicht ohne Widerspruch hinnehmen. Die uns gegenüber ausgesprochenen Forderungen sind mit dem deutschen Standpunkt unvereinbar, daß die Zeit der Diktate heute vorbei ist.

Wir haben bewiesen, daß wir bereit sind, in Genf loyal mitzuarbeiten, und wir denken nicht daran, der Abrüstungskonferenz Ergebnisse in den Weg zu legen — haben wir doch bei unserer Frage als abgerüsteter Staat inmitten eines schwer bewaffneten Europas ein besonderes Interesse an dem Erfolg der Konferenz — aber wir nehmen in einer einwählenden Frage wie die des vorliegenden Wehrsystems kein Ultimatum an.

Wir sind gewiß nicht auf das Heeresystem von Versailles eingeschworen und verlangen keineswegs die Beibehaltung einer Dienstzeit von 12 Jahren für die Reichswehr. Wir sind vielmehr bereit, die Dienstzeit erheblich abzukürzen und dadurch dem Vorstoß des englischen Vorschlags wesentlich entgegenzukommen. Aber jeder Umzug eigenemotiv wird verfohen, daß wir nicht von heute auf morgen von der zwölfjährigen Dienstzeit, die heute bei uns besteht, zu einer Dienstzeit von acht Monaten übergehen können, wie es der MacDonald-Plan vorsieht.

Wer bleibt Beamter?

Neue Ausführungs-Bestimmungen zum Beamten-Gesetz

Der Reichsinnenminister und der Reichsfinanzminister haben jetzt die wichtigsten Durchführungsverordnungen zum „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ erlassen, so daß die Behörden des Reichs, der Länder und der Gemeinden mit den notwendigen Maßnahmen unweilighig beginnen können. Ebenso wie das Gesetz selbst, trifft die Durchführungsverordnung Bestimmungen für die vier verschiedenen Gruppen: die sogenannten Parteibeamteten, die Richter, die national unzuverlässigen Beamten und diejenigen, die aus organisatorischen Gründen versetzt werden sollen.

Zunächst der Kreis der Beamten, auf die das Gesetz Anwendung findet: es sind grundsätzlich alle Beamten, auch die Richter, die Lehrer, die Hochschullehrer, die Notare, die früheren Hofbeamten, die Angehörigen der Genußgesellschaften der Beamten der alten und neuen Wehrmacht.

Nicht unter das Gesetz fallen jedoch Offiziere, Sanitätsbeamte, Veterinärbeamte, Unteroffiziere und Mannschaften der alten und neuen Wehrmacht; ebenso wenig die Beamten, Angestellten und Arbeiter der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

I. Ob ein Beamter als sogenannter Parteibeamteter anzusehen ist, ist nach § 2 des Gesetzes ohne Prüfung, ohne Anspruch auf Parteigeld, Parteigeld, Hinterlassenenversorgung, auf Weiterführung der Amtsbezeichnung, des Titels, der Dienststellung und der Dienstbeziehung zu entscheiden, ist richtig, daß danach, ob er die gesetzlich vorgeschriebene Vorbildung hat oder die übliche Vorbildung, die für seine Laufbahn in der Regel als ausreichend angesehen worden ist. Als geeignet zum politischen Beamten ist ein Beamter anzusehen, wenn er auf Grund seiner Erfahrungen, der Dauer seiner Einnahme und seiner Handlungen für die Betrauung geeignet erscheint und sein Amt einwandfrei geführt hat. Als ge-

eignet zum nichtpolitischen Beamten ist ein Beamter auch dann anzusehen, wenn er auf Grund seiner früheren theoretischen oder praktischen Betätigung sowie auf Grund der Dauer seiner Einnahme und seiner Handlungen eine besondere Eignung mitgebracht und das Amt einwandfrei geführt hat.

Als ungeeignet ohne Prüfung zu erkennen sind Beamte, die sich in kommunistischen Sinne betätigt haben, auch wenn sie nicht mehr Mitglieder der Partei sind und nicht Hilfs- oder Hilfsorganisationsangehörigen sind, die „Schwarze Gruppe“, die sogenannte Antikommunistische Bewegung, fünf hierunter.

II. Die zweite Gruppe sind die nichtpolitischen Beamten — auch außerordentliche Beamten — wird berücksichtigt, nicht jedoch Absonderer. Sie müssen mit voller Pension in den Ruhestand versetzt werden, soweit sie nicht unter folgende Ausnahmefälle fallen:

a) Die erste Ausnahme betrifft die planmäßigen Beamten, die ununterbrochen seit dem 1. August 1914 im Dienst waren; Tätigkeit als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst am 1. August 1914 genügt nicht. Einem planmäßigen Beamten kann jedoch gleichgestellt werden, wer am 1. August 1914 bereits sämtliche Voraussetzungen für die Beförderung seines ersten planmäßigen Amtes erfüllt hatte, also die letzte Beförderung mit Erfolg bestanden und sich außerdem während seiner Tätigkeit als Beamter in hervorragendem Maße bewährt hat.

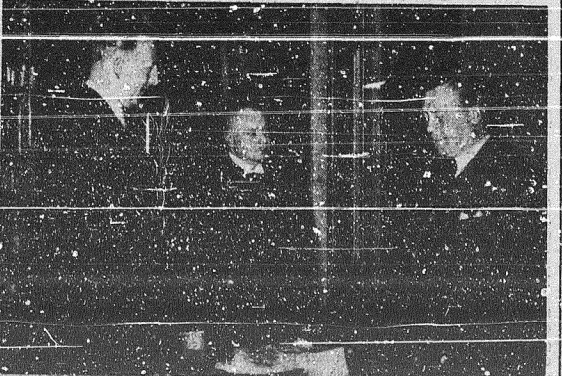
b) Die zweite Ausnahme bezieht sich auf die Frontkämpfer, also alle Beamten, die im Weltkrieg zwischen dem 1. August 1914 und dem 31. Dezember 1918 bei der bestehenden Gruppe, an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder einer Belagerung teilgenommen haben. Frontkämpfer ist insbesondere, wenn das Abgehen für Verdumde verliehen worden ist. Die Teilnahme an den Kämpfen im Bataillon, in Oberjüdischen, gegen Spezialisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen. Es genügt nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind aufzuziehen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

c) Die dritte Ausnahme betrifft die Väter und Söhne der Gefallenen. „Gefallen“ ist auch, wer einer Verwundung erlegen ist, die er als Frontkämpfer erlitten hat.

d) Die vierte Ausnahme bezieht sich auf Ausländer, die am 1. August 1914 im Dienst waren, wenn sie die Betreuung des Deutschen Reiches im Ausland seine Vertreter, aktiver Teilnahme zur Verfügung stehen.

e) Naturgemäß gilt der Vaterparagraf nicht für jüdische Lehrer an öffentlichen Schulen.

Preußens neuer Polizeichef



Der neue Leiter der Polizeidirektion im Preussischen Ministerium des Innern, Ministerialdirektor Daluge (links) im Gespräch mit Staatssekretär Grauert (rechts) und Ministerialrat Hall (Mitte).

Die Umgestaltung der Berliner Gerichte

Die durch die Umgestaltung des Berliner Gerichtswesens notwendig gewordenen Veränderungen in der Justizverwaltung und Umorganisation der Berliner Gerichtsstellen werden am Sonntag bekanntgegeben. Wie bringen den für jeden Rechtshabenden wichtigen Wortlaut der Bekanntmachung in unserer morgigen Nummer unter der Rubrik „Justizminister“, und empfehlen unseren Lesern, die Bekanntmachung für rechtsanwendende Fälle aufzubewahren.

Die Sandstafel